

- 1. Warnungen bei Versetzungsgefährdung**
- 2. Schulfahrten, Schulveranstaltungen an außerschulischen Lernorten**

Liebe Eltern,

gerade habe ich Sie über die bis dahin geltende Rechtslage in Bezug auf den Umgang mit versetzungsgefährdeten Schülerinnen und Schülern informiert, da folgt eine abweichende **neue Erlasslage** (s. Anlage). Diese ist jedoch ausdrücklich zu begrüßen. Außerdem hat das Ministerium einen neuen Erlass zu allen Arten schulischer Veranstaltungen außerhalb der Schule verabschiedet (s. Anlage). Es folgen einige Einzelheiten zu beiden Entscheidungen:

1. Warnungen bei Versetzungsgefährdung

Aufgrund des ruhenden Schulbetriebs werden in diesem Schuljahr keine Benachrichtigungen gemäß § 50 Absatz 4 Schulgesetz NRW wegen Versetzungsgefährdung versandt.

Folglich werden bei einer Versetzungsentscheidung nicht abgemahnte Minderleistungen in einem Fach nicht berücksichtigt¹. Diese Regelung gilt grundsätzlich auch jetzt schon im Falle unterlassener Benachrichtigungen.

Die Lehrerinnen und Lehrer haben selbstverständlich die Aufgabe, Sie und Ihre Kinder nach Wiederaufnahme des Schulbetriebs zu informieren und zu beraten.

2. Schulfahrten, Schulveranstaltungen an außerschulischen Lernorten

Bis zum Schuljahresende dürfen keinerlei Schulfahrten, Schulwanderungen oder Studienfahrten mehr genehmigt werden. Bereits genehmigte sind abzusagen und können somit nicht stattfinden. Ebenso sind schulische Veranstaltungen an außerschulischen Lernorten (z.B. in Museen sowie Projekte mit außerschulischen Partnern und kulturelle wie sportliche Veranstaltungen) in diesem Zeitraum nicht mehr möglich.

Standardelemente im Rahmen der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAOA) finden jedoch statt. Hiervon sind die Schülerinnen und Schüler mit Berufsfelderkundungstagen betroffen.

Diese Regelungen nehmen einige Unsicherheiten und klären offene Fragen. Wie das Schuljahresende sich für die Schülerinnen und Schüler gestalten wird und wann der Unterricht wieder beginnt, kann ich Ihnen beim besten Willen noch nicht sagen. Wir brauchen alle weiterhin viel Geduld und müssen die Entwicklung der Pandemie sowie die Reaktionen des Schulministeriums abwarten. Machen Sie sich aber bitte keine Sorgen, dass die Bearbeitung der Aufgaben durch Ihre Kinder einen negativen Effekt mit Blick auf die Versetzungsnoten haben könnte. Dies ist ausdrücklich ausgeschlossen worden. Der Unterrichtsstoff wird nach Wiederbeginn des Schulbetriebs in den

¹ Bitte beachten Sie, dass damit nicht automatisch alle Schülerinnen und Schüler versetzt sind. Denn die übrigen Minderleistungen bleiben in der Wertung.

Lerngruppen behandelt werden. Es wird nicht der eigenständig erarbeitete Stand sofort in einer Leistungsüberprüfung benotet. Gleichwohl ist es wichtig, dass Ihre Kinder die Aufgaben bearbeiten, um im Stoff zu bleiben und auch um zielgerichtet beschäftigt zu sein. Die Osterferien beginnen wie üblich und dann erhalten die Schülerinnen und Schüler selbstverständlich auch keine neuen Aufgaben.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie weiterhin alles Gute. Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rita Köhler